



Brüssel, den 9. September 2024
(OR. en)

13176/24
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2024/0220(NLE)

UD 164
CID 9
TRANS 386
COEST 485

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	6. September 2024
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2024) 397 final - ANNEXES 1 to 2
Betr.:	ANHÄNGE des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr eingesetzten Gemischten Ausschuss EU-CTC und in dem durch das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren eingesetzten Gemischten Ausschuss EU-CTC in Bezug auf Einladungen an Georgien, diesen Übereinkommen beizutreten, zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2024) 397 final - ANNEXES 1 to 2.

Anl.: COM(2024) 397 final - ANNEXES 1 to 2



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 6.9.2024
COM(2024) 397 final

ANNEXES 1 to 2

ANHÄNGE

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das
Übereinkommen vom 20. Mai 1987 zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im
Warenverkehr eingesetzten Gemischten Ausschuss EU-CTC und in dem durch das
Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren
eingesetzten Gemischten Ausschuss EU-CTC in Bezug auf Einladungen an Georgien,
diesen Übereinkommen beizutreten, zu vertreten ist**

ANHANG I

**Vorschlag für einen Beschluss Nr. 1/2024 des durch das Übereinkommen vom 20. Mai 1987
zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr eingesetzten Gemischten
Ausschusses EU-CTC
vom [...] 2024**

über eine Einladung an Georgien, diesem Übereinkommen beizutreten

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS EU-CTC —

gestützt auf das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr¹, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Georgien hat den Wunsch geäußert, dem Übereinkommen vom 20. Mai 1987 zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr (im Folgenden „Übereinkommen“) beizutreten.
- (2) Der Austausch von Waren mit Georgien würde durch eine Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr zwischen diesem Land und der Europäischen Union, Island, Nordmazedonien, Norwegen, der Schweiz, der Türkei, der Ukraine, Serbien und dem Vereinigten Königreich erleichtert.
- (3) Um diese Erleichterung zu erreichen, ist es angebracht, Georgien einzuladen, dem Übereinkommen beizutreten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Georgien wird eingeladen, dem Übereinkommen gemäß Artikel 11a des Übereinkommens ab dem 1. Dezember 2024 beizutreten.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am []. Oktober 2024.

Für den Gemischten Ausschuss EU-CTC

Der Vorsitzende

Matthias PETSCHE

¹ ABl. L 134 vom 22.5.1987, S. 2.

ANHANG II

Vorschlag für einen Beschluss Nr. 2/2024 des durch das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren eingesetzten Gemischten Ausschusses EU-CTC vom [.....] 2024

über eine Einladung an Georgien, diesem Übereinkommen beizutreten

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS EU-CTC —

gestützt auf das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren², insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe e,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Georgien hat den Wunsch geäußert, dem Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren (im Folgenden „Übereinkommen“) beizutreten.
- (2) Die Beförderung von Waren in und aus Georgien würde durch ein gemeinsames Versandverfahren für Waren, die zwischen diesem Land und der Europäischen Union, Island, Nordmazedonien, Norwegen, der Schweiz, der Türkei, der Ukraine, Serbien und dem Vereinigten Königreich befördert werden, erleichtert.
- (3) Um diese Erleichterung zu erreichen, ist es angebracht, Georgien einzuladen, dem Übereinkommen beizutreten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Georgien wird eingeladen, dem Übereinkommen gemäß Artikel 15a des Übereinkommens ab dem 1. Dezember 2024 beizutreten.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]. Oktober 2024.

Für den Gemischten Ausschuss EU-CTC

Der Vorsitzende

Matthias PETSCHKE

²

ABl. L 226 vom 13.8.1987, S. 2.